

Az.: 6 B 48/24
7 L 339/23 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdegegner –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

– Antragsgegner –
– Beschwerdeführer –

wegen

Widerrufs waffenrechtlicher Erlaubnisse; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Verwaltungsgericht Schröter

am 12. September 2024

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 7. März 2024 – 7 L 339/23 – geändert und der Antrag des Antragstellers abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 6.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragsgegners hat Erfolg. Sie richtet sich gegen den Beschluss vom 7. März 2024, mit dem Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 25. Juli 2023 hinsichtlich des Widerrufs seiner waffenrechtlichen Erlaubnisse (Nr. 1) angeordnet und hinsichtlich der waffenrechtlichen Nebenentscheidungen (Nr. 2 und 3) wiederhergestellt hat. Die Beschwerde ist zulässig (1) und auf der Grundlage des mit ihr erstmals vorgetragenen Sachverhalts begründet (2).
- 2 1. Die Zulässigkeit der Beschwerde scheitert entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht daran, dass der Antragsgegner aus unbekannten Gründen dem Verwaltungsgericht einen unvollständigen Sachverhalt unterbreitet und erst innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist unter Vorlage des ihm bereits im Zeitpunkt der angegriffenen Entscheidung bekannten Nachberichts des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 14. Dezember 2023 sowie dessen Nachberichts vom 26. März 2024 weitere Tatsachen vorgetragen hat.
- 3 Bei der Entscheidung über die mit der Beschwerde dargelegten Gründe sind vom Beschwerdeführer erstmals innerhalb der Begründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO vorgetragene und nach materiellem Recht entscheidungserhebliche Tatsachen zu berücksichtigen, die im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts bereits vorlagen, die das Verwaltungsgericht jedoch nicht berücksichtigt hat, weil die Beteiligten diese Tatsachen nicht vorgetragen haben und das Gericht sie mangels entsprechender Anhaltspunkte auch nicht von Amts wegen zu ermitteln hatte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14. Juni 2002 – 7 AV 1.02 –, juris Rn. 6 zu § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Solche Tatsachen müssen selbst dann nicht außer Betracht bleiben, wenn sie dem Verwaltungsgericht im erstinstanzlichen Verfahren bewusst vorenthalten

worden wären, wie der Antragsteller mutmaßt. Der Gesetzgeber hat weder für das erstinstanzliche Eilverfahren eine Verpflichtung zum umfassenden und abschließenden Sachvortrag noch für das Beschwerdeverfahren eine (formelle) Präklusion angeordnet. Daher ist der Beschwerdeführer nicht gehindert, neue Gründe vorzutragen und neue Beweismittel vorzulegen, selbst wenn ihm diese bereits früher bekannt waren bzw. zur Verfügung standen oder sogar von ihm erst nachträglich geschaffen wurden (vgl. BayVGH, Beschl. v. 30. Januar 2017 – 4 CE 16.2575 –, juris Rn. 6 m. w. N. auch zur Gegenansicht). Es gilt insoweit nichts anderes als für solche Gründe, auf die sich der Beschwerdeführer innerhalb der Begründungsfrist beruft, die erst nach Erlass der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung eingetreten sind. Das Beschwerdeverfahren hat im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes die Aufgabe einer zweiten Tatsacheninstanz und dient der Überprüfung der angefochtenen Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Es ist darauf ausgerichtet, die im Ergebnis richtige Entscheidung über den Streitgegenstand zu finden. Folglich sind im Beschwerdeverfahren alle vom Beschwerdeführer dargelegten tatsächlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die für den Erfolg des Rechtsmittels entscheidungserheblich sein können. Auch in diesem Fall entscheidet sich allein nach materiellem Recht, ob die geschaffene Tatsache im anhängigen Verfahren berücksichtigt werden kann (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 29. Januar 2015 – 3 B 100/14 –, juris Rn. 4; W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, VwGO, 30. Aufl. 2024, § 146 Rn. 42).

- 4 Hier sieht das materielle Recht keine Beschränkung der Berücksichtigungsfähigkeit des Beschwerdevorbringens vor. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs oder der Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides (vgl. zum Widerruf: BVerwG, Urt. vom 16. Mai 2007 – 6 C 24.06 –, juris Rn. 35). Liegt – wie im Streitfall – noch kein Widerspruchsbescheid vor, ist dies der Zeitpunkt der Entscheidung des Senats (SächsOVG, Beschl. v. 17. Januar 2024 – 6 B 287/22 –, juris Rn. 10). Die Prüfung richtet sich daher nach den Vorschriften des Waffengesetzes vom 1. April 2003 (BGBl. I 2002, S. 3970; 2003 S. 1957), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. S. 1328, 1354), und hat auf der Grundlage des dem Senat unterbreiteten Sachverhalts zu erfolgen.
- 5 2. Die Beschwerde ist auch begründet. Das Beschwerdevorbringen führt zur Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung und zur Ablehnung des vorläufigen Rechtsschutzantrags.
- 6 Zwar ergeben die Beschwerdegründe nicht, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht angenommen hat, dass allein die dem Antragsteller in dem angegriffenen Bescheid vorgehaltene mehrfache Teilnahme an – der „subkulturellen rechtsextremistischen Szene“ zugerechneten – Konzertveranstaltungen in S..... den Widerruf seiner waffenrechtlichen Erlaubnisse nicht rechtfertigt (a). Die Berichte des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 14. Dezember 2023

und 26. März 2024 über die Teilnahme des Antragstellers an dem von dem „Aktionsbündnis gegen das Vergessen“ und der NPD-Jugendorganisation „Junge Nationaldemokraten“ organisierten „Trauermarsch“ in Dresden am 11. Februar 2023 und seine mehrfache Teilnahme an Kundgebungen unter dem Motto „Asylflut stoppen“ in G..... gegen eine dort geplante Asylbewerberunterkunft, die teils von einer Privatperson, die Kreisrat der Partei „Die Heimat“ (vormals NPD) ist, teils von der Partei „Freie Sachsen“ angemeldet worden waren, lassen es bei summarischer Prüfung nicht zu, den angefochtenen Widerruf als offensichtlich rechtmäßig oder rechtswidrig zu bewerten (b). Die bei offenen Erfolgsaussichten auf der Grundlage einer Abwägung der beiderseitigen Interessen gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zu treffende Beschwerdeentscheidung fällt jedoch zulasten des Antragstellers aus (c). Das gilt auch für die waffenrechtlichen Anordnungen in Nrn. 2 und 3 des angefochtenen Bescheids (d).

- 7 a) Das Verwaltungsgericht hat aufgrund summarischer Prüfung ausgeführt, dass die Voraussetzungen für einen Erlaubniswiderruf nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG wegen waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG nicht vorlägen, weil die im angegriffenen Bescheid allein herangezogenen Konzertbesuche des Antragstellers keine Tatsachen seien, die die Annahme rechtfertigten, dass er in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt habe, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet seien. Für ein „Sich-Richten“ im Normsinn sei entscheidend, dass nach außen eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber den elementaren Grundsätzen der Verfassung eingenommen werde, wobei es genüge, dass die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend untergraben werden solle. Eine rechtsextremistische Gesinnung sowie die Nähe zu bekannten aktiven Rechtsextremisten reichten für das „Verfolgen“ verfassungsfeindlicher Bestrebungen nicht aus. Die Zuordnung des Antragstellers zur subkulturellen rechtsextremistischen Szene durch das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz sei daher nicht ausreichend. Auch die wiederholten – zum Teil bestrittenen – Teilnahmen an Konzerten in S..... seien keine aktive individuelle Betätigung des Antragstellers. Insoweit orientiere sich das Gericht an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die passive Teilnahme an Veranstaltungen einer Vereinigung, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Bestrebungen verfolge, noch nicht die Schwelle des „Unterstützens“ einer solchen Vereinigung überschreite. Dagegen allein erhebt der Antragsgegner in der Beschwerdebegründung ebenso wenig Einwände wie gegen die weitere Annahme des Verwaltungsgerichts, dass der Antragsteller auch nicht wegen Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolge, unzuverlässig im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b WaffG sei, weil der Vereinigungsbegriff in dieser Norm nur Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes und Parteien erfasse, die subkulturelle rechtsextremistische Szene aber losgelöst von festen Gruppierungen agiere und auch nicht ersichtlich sei, dass es sich bei dem Konzertveranstalter in S..... um eine Vereinigung handle. Ohne den Beschwerdevortrag zu neuem

Sachverhalt böte die Beschwerde daher keinen Anlass zu einer Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO).

- 8 b) Anders verhält es sich aber aufgrund der mit der Beschwerdebegründung vorgelegten weiteren Berichte des Landesamtes für Verfassungsschutz. Auf deren Grundlage stellen sich die Erfolgsaussichten der Hauptsache als offen dar, weil bei der im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage der Erlaubniswiderruf und die waffenrechtlichen Nebenentscheidungen in Nrn. 2 und 3 des angegriffenen Bescheids jedenfalls nicht als offensichtlich rechtswidrig oder rechtmäßig zu beurteilen sind.
- 9 Als Rechtsgrundlage für den Widerruf kommt § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG in Betracht. Danach ist eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Erlaubnisversagung hätten führen müssen. Die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis setzt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG unter anderem voraus, dass der Betroffene zuverlässig ist. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren entweder Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die - unter anderem - gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind (Buchst. a), oder Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat (Buchst. b), oder eine solche Vereinigung unterstützt haben (Buchst. c). In Betracht zu ziehen ist im Streitfall, da der Antragsteller kein Mitglied einer Vereinigung oder einer Partei ist, allein eine Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a und c WaffG.
- 10 Durch die von ihm nicht substantiiert bestrittene Teilnahme an dem unter anderem von der Jugendorganisation der Partei „Die Heimat“ (vormals NPD) Junge Nationalisten (JN) organisierten Trauermarsch anlässlich des Jahrestags der Bombardierung Dresdens im Zweiten Weltkrieg am 11. Februar 2023, an zwei durch einen Kreisrat der NPD-Nachfolgepartei „Die Heimat“ und vier durch die Partei „Freie Sachsen“ organisierten Versammlungen, alle im Jahr 2023 unter dem Motto „Asylflut stoppen“, sowie an einer weiteren Versammlung der Partei „Freie Sachsen“ unter dem Motto „SÄXIT – Weg mit der Berliner Regierung“ am 26. März 2024, könnte der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, wenn er damit entweder im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa WaffG einzeln Bestrebungen verfolgt hätte, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, oder im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c WaffG eine Vereinigung, die solche Bestrebungen verfolgt, unterstützt hätte. Beides lässt sich bei summarischer Prüfung indes nicht abschließend feststellen.

- 11 Allerdings besteht nach Auffassung des Senats kein Zweifel, dass es sich bei der in „Die Heimat“ umbenannten Partei NPD und deren Jugendorganisation JN um Vereinigungen handelt, die Bestrebungen verfolgen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind. Zur Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals greift das Bundesverwaltungsgericht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 9 Abs. 2 GG zurück. Danach umfasst das Schutzgut der verfassungsmäßigen Ordnung wie die freiheitliche demokratische Grundordnung in Art. 21 Abs. 2 GG die elementaren Grundsätze der Verfassung, namentlich die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, das Demokratieprinzip und den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (BVerfG, Beschl. v. 13. Juli 2018 – 1 BvR 1474/12 u. a. –, Rn. 107, v. 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, juris Rn. 529 ff.). Weiter muss sich eine Vereinigung gegen diese elementaren Grundsätze "richten". Hierfür reicht es nicht aus, dass sie sich kritisch oder ablehnend gegen diese Grundsätze wendet oder für eine andere Ordnung eintritt. Entscheidend ist, ob die Vereinigung als solche nach außen eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber den elementaren Grundsätzen der Verfassung einnimmt (BVerfG, Beschl. v. 13. Juli 2018 a. a. O. Rn. 108 f., Urt. v. 17. Januar 2017 a. a. O. Rn. 529 ff., 594 f.). Dazu genügt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass sie die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend untergraben will, wie dies für eine mit dem Nationalsozialismus wesensverwandte Vereinigung kennzeichnend ist (BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 – 6 C 9.18 –, juris Rn. 23). Sie muss ihre Ziele hingegen nicht durch Gewaltanwendung oder sonstige Rechtsverletzungen zu verwirklichen suchen (BVerfG, Urt. v. 23. Januar 2024 – 2 BvB 1/19 –, juris Rn. 281; BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 a. a. O. m. w. N.). Die Partei muss jedoch über das Bekennen ihrer eigenen (verfassungsfeindlichen) Ziele hinaus die Grenze zum Bekämpfen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes des Staates überschreiten (BVerfG, Urt. v. 23. Januar 2024 – 2 BvB 1/19 –, juris Rn. 278).
- 12 Ausgehend davon hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die NPD ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger nach anstrebt und qualifiziert darauf hinarbeitet, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen. Sie zielt auf eine Ersetzung der bestehenden Verfassungsordnung durch einen an der ethnischen "Volksgemeinschaft" ausgerichteten autoritären "Nationalstaat". Dieses politische Konzept missachtet die Menschenwürde aller, die der ethnischen Volksgemeinschaft nicht angehören, und ist mit dem grundgesetzlichen Demokratieprinzip unvereinbar (BVerfG, Urt. v. 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, juris Rn. 633 ff.). In Sachsen kommt der JN bei dieser Parteilarbeit durch Vernetzung mit der neonazistischen Szene bei Konzert- und sonstigen Veranstaltungen besondere Bedeutung zu, wie das Bundesverfassungsgericht ebenfalls festgestellt hat (a. a. O. Rn. 886 f.). Im Anschluss daran ist auch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht auf der Grundlage des Sächsischen Verfassungsschutzberichts 2015 zu der Überzeugung gelangt, dass die Bestrebungen der

NPD (einschließlich ihrer Jugendorganisation JN) auf die Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung gerichtet sind, weil das Ziel verfolgt wird, aufgrund einer völkischen und rassistischen Ideologie die Geltung des Grundsatzes der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG für Teile der Bevölkerung außer Kraft zu setzen und elementare Bestandteile des Demokratieprinzips zu beseitigen, und weil zur Erreichung dieses Ziels nach außen eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber den elementaren Grundsätzen der Verfassung eingenommen wird, indem auf unterschiedlichen Ebenen Aktivitäten entfaltet werden, die neben der Teilnahme am regulären politischen Meinungskampf auch Diffamierungen und Agitation umfassen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 16. März 2018 – 3 A 556/17 –, juris Rn. 46 f., v. 23. März 2020 – 6 A 556/17 –, juris Rn. 21; vgl. dazu auch BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 – 6 C 9.18 –, juris Rn. 21 ff.). Weder der Sächsische Verfassungsschutzbericht 2023 (S. 29–35) noch sonstige Erkenntnisse geben im Zeitpunkt der Senatsentscheidung Anhaltspunkte für eine abweichende Einschätzung. Es kann daher mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die JN bei der jährlichen Organisation des sog. Trauermarsches in Dresden (vgl. dazu Sächsischer Verfassungsschutzbericht S. 34) als Vereinigung verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt. Ebenso kann festgestellt werden, dass der für die Partei „Die Heimat“ bei Kommunalwahlen angetretene Kreisrat bei der Organisation der Versammlungen unter dem Motto „Asylflut stoppen“ (vgl. dazu BVerfG, Urt. v. 17. Januar 2017 a. a. O. Rn. 869; Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2023 S. 33) einzeln verfolgt und seine Partei dadurch unterstützt.

- 13 Damit steht indes noch nicht fest, ob der Antragsteller seinerseits allein durch seine Teilnahme an dem „Trauermarsch“ am 11. Februar 2023 und an den genannten Versammlungen Bestrebungen verfolgt hat, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, oder allein dadurch die JN bzw. die Partei „Die Heimat“ unterstützt hat. Die Frage lässt sich freilich nicht schon mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG in der Fassung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) – a. F. – verneinen. Zwar reichte danach selbst die wiederholte rein passive Teilnahme an Parteiveranstaltungen – gleiches dürfte für parteinah organisierte Versammlungen gelten – für sich genommen nicht aus, um den Tatbestand des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F. zu bejahen und von einer Unterstützung der verfassungsfeindlichen Bestrebungen durch den Betroffenen auszugehen. Dies wurde aber mit der Vermeidung von Wertungswidersprüchen begründet, die sich daraus ergaben, dass seinerzeit die – über die bloß passive Teilnahme hinausgehende – Mitgliedschaft in einer nicht unanfechtbar verbotenen Vereinigung (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG a. F.) keinen gesetzlichen Unzuverlässigkeitstatbestand erfüllte (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 – 6 C 9.18 –, juris Rn. 23). Diese Erwägung ist – entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts – nicht mehr tragfähig, nachdem der Gesetzgeber mit der Schaffung des Tatbestands des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b die Mitgliedschaft in und des Unterstützungstatbestands in § 5 Abs. 2

Nr. 3 Buchst. c WaffG die Unterstützung einer solchen Vereinigung für eine Unzuverlässigkeit ausreichen lässt und damit eine Regelungslücke schließt (vgl. BT-Drs. 19/15875 S. 36).

- 14 Zu der aktuellen Fassung der Norm werden in der Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen vertreten. So wird angenommen, dass allein die einmalige Teilnahme an dem von der JN organisierten „Trauermarsch“ in Dresden die Unzuverlässigkeit des Teilnehmers nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. c WaffG begründet, weil er dadurch seine rechtsextremistische Gesinnung offen zur Schau gestellt und eine Aktivität mit Außenwirkung entfaltet habe (VG Berlin, Beschl. v. 16. März 2020 – 1 L 14/20 –, juris Rn. 17). Unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Ausweisung von Ausländern wegen Unterstützung einer Vereinigung, die den Terrorismus unterstützt, nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG wird zudem vertreten, dass jede Tätigkeit als Unterstützungsleistung anzusehen sei, die sich – für den Betroffenen erkennbar – in irgendeiner Weise positiv auf die Aktionsmöglichkeiten einer solchen Vereinigung auswirkt, ihren Fortbestand oder die Verwirklichung ihrer verfassungsfeindlichen Ziele fördert und damit ihre potentielle Gefährlichkeit festigt und ihr Gefährdungspotential stärkt (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. Juli 2013 – 1 C 9.12 –, juris Rn 15 ff. zu § 54 Nr. 5 AufenthG, v. 15. März 2005 – 1 C 26.03 –, juris Rn. 25 m. w. N., v. 15. März 2005 – 1 C 26.03 –, juris Rn. 27 zu § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG; VG Schleswig-Holstein, Urt. v. 19. Februar 2024 – 7 A 279/23 –, juris Rn. 40 zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c WaffG unter Berufung auf SächsOVG, Beschl. v. 4. Juli 2022 – 6 B 61/22 –, juris Rn. 11).
- 15 Der Senat kann offenlassen, ob dieser Rechtsprechung im Ansatz zu folgen ist, und ob die auch danach stets erforderliche Gesamtschau des Verhaltens des Betroffenen mehr erfordert als die bloß vereinzelte Teilnahme an einer Veranstaltung der JN und die ebenfalls vereinzelt gebliebene, zweimalige Teilnahme an durch einen Kreisrat der Partei „Die Heimat“ organisierten Versammlungen unter dem Motto „Asylflut stoppen“, um ein aggressiv-kämpferisches Verhalten des Antragstellers anzunehmen. Denn jedenfalls lässt auch die aktuelle Fassung der Norm Raum für die Annahme, dass jemand nicht schon durch die rein passive Teilnahme an Versammlungen einer Vereinigung oder eines ihrer Funktionäre, einzeln ebenfalls deren verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt bzw. sie unterstützt. Zu bedenken ist, dass das Grundgesetz die Meinungsfreiheit im Vertrauen auf die Kraft der freien öffentlichen Auseinandersetzung grundsätzlich auch den Feinden der Freiheit garantiert und mit der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) grundsätzlich auch auf die Kraft des bürgerschaftlichen Engagements im freien und offenen politischen Diskurs vertraut (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13. Juli 2018 – 1 BvR 1474/12 –, juris Rn. 108). Es kommt daher in Betracht, dass die bloß passive Teilnahme des Antragstellers an Versammlungen, die von Teilorganisationen oder von einzelnen Funktionären einer rechtsextremistischen Partei angemeldet werden, zwar eine rechtsextremistische Gesinnung offenbart, jedoch als solche noch nicht die Schwelle zum aggressiven

Kampf gegen die verfassungsmäßige Ordnung überschreitet, wie sie für das Verfolgen verfassungsfeindlicher Bestrebungen für einen Einzelnen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa WaffG oder ein Unterstützen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c WaffG erforderlich ist. Sie kann sich nämlich auch auf die Zustimmung zu den spezifisch mit den in Rede stehenden Versammlungen verfolgten Einzelanliegen (Gedenken an die Toten der Bombardierung Dresdens) oder zu dem Versammlungsmotto (Asylflut stoppen) beschränken, ohne sich mit den darüber hinaus gehenden Zielen und Aktivitäten der Partei „Die Heimat“ zu identifizieren oder dafür zu agieren.

- 16 Eine eindeutige abschließende Bewertung ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der Teilnahme an fünf Versammlungen der Partei „Freie Sachsen“. Diese führt nämlich zu weiteren schwierigen Rechts- und Tatsachenfragen, deren Beantwortung bei summarischer Prüfung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht tunlich erscheint. Der Senat hat zu dieser Partei bislang nicht entschieden, ob sie als Vereinigung einzustufen ist, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet ist. Die Prüfung wirft die Frage auf, ob die Verwirklichung des Regeltatbestands des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a oder c WaffG im Hinblick auf die zu beurteilende Vereinigung lediglich das Vorliegen von Verdachtstatsachen voraussetzt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung verfolge bzw. verfolgt habe, oder ob es für die Behörde und ggf. das Gericht feststehen muss, dass die Vereinigung derartige Bestrebungen verfolgt (hat). In der Rechtsprechung werden dazu jeweils unter Rückgriff auf die herkömmlichen Auslegungsmethoden beide sich ausschließenden Auffassungen vertreten (vgl. einerseits für einen bloß tatsächengestützten Verdacht: VG Köln, Urst. v. 8. September 2022 – 20 K 3080/21 –, juris, Rn. 69, 84 ff., v. 11. August 2022 – 20 K 2177/21 –, juris, Rn. 47 ff.; VG Düsseldorf, Urst. v. 7. März 2023 – 22 K 7087/20 –, juris, Rn. 41, 70 ff.; andererseits für den vollen Nachweis: BayVGh, Beschl. v. 16. November 2023 – 24 CS 23.1695 –, juris Rn. 18 ff.; OVG LSA, Beschl. v. 24. April 2023 – 3 M 13/23 – juris, Rn. 10 ff., 26 ff.). Der Senat tendiert mit Blick auf den Wortlaut dazu, dass sich der Einleitungshalbsatz des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG („bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren“) grammatikalisch allein auf die Bestrebungen (Buchst. a), die Mitgliedschaft (Buchst. b) oder die Unterstützungshandlungen (Buchst. c) der Personen bezieht, nicht aber – wie die Gegenauffassung annimmt – gleichsam vor die Klammer bezogen auf die Relativsätze, die die Vereinigungen beschreiben. Ferner dürfte die Entstehungsgeschichte der Vorschrift dafür sprechen, dass es Zweck der nunmehr gültigen Neufassung von § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG allein sein sollte, die oben in Rn. 12 genannte Regelungslücke durch Schaffung eines Unzuverlässigkeitstatbestandes der bloßen Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer verfassungsfeindlichen, aber (noch) nicht verbotenen bzw. für verfassungswidrig erklärten Vereinigung zu schließen, nicht aber wegen eines risikovermeidenden Ansatzes das Überzeugungsmaß auch bei der Prüfung der Verfassungsfeindlichkeit der Vereinigung abzusenken.

Eine abschließende Beurteilung und Entscheidung, welches Normverständnis der Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG zugrunde liegt, muss in Anbetracht der für beide Auffassungen streitenden Argumente mit Rücksicht auf den nur vorläufigen und summarischen Charakter des vorliegenden Verfahrens dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben (vgl. ebenso: OVG NRW, Beschl. v. 22. März 2024 – 20 B 969/23 –, juris Rn. 31).

- 17 Ausgehend von der jedenfalls vertretbaren Auffassung, dass die Verwirklichung des Regelatbestands des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a oder c WaffG durch das Verfolgen verfassungsfeindlicher Bestrebungen oder durch Unterstützung einer Vereinigung bereits in Betracht kommt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Vereinigung in den letzten fünf Jahren Bestrebungen verfolgt hat, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, erscheint es nicht von vorneherein ausgeschlossen, dem vom Antragsgegner im Beschwerdeverfahren vorgelegten Nachbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 26. März 2024 einen derartigen tatsächengestützten Verdacht bezüglich der Kleinstpartei „Freie Sachsen“ zu entnehmen (vgl. zur Möglichkeit der Behörden und Gerichte, sich für die Beurteilung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG auf Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden zu stützen: OVG NRW, Beschl. v. 22. März 2024 – 20 B 969/23 –, juris Rn. 35; BayVGh, Beschl. v. 16. November 2023 – 24 CS 23.1695 –, juris Rn. 22 a. E.; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23. Oktober 2023 – 6 S 44.23 –, juris Rn. 7, wonach die Feststellungen des Landesamtes für Verfassungsschutz Brandenburg zur AfD-Jugendorganisation JA Brandenburg als „gesichert rechtsextremistisch“ jedenfalls im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes als Tatsachen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG anzusehen sein sollen).
- 18 In dem Nachbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz heißt es: Die Partei „Freie Sachsen“ sei eine Vereinigung, die Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung verfolge. Sie sei eine als Partei organisierte Gruppierung von Neonationalsozialisten, Funktionären der Partei „Die Heimat“ (ehemals NPD) und weiteren Szeneangehörigen und -sympathisanten, die diesen Personen eine politische Plattform anbiete und daher inzwischen als ein fester Bestandteil der rechtsextremistischen Szene im Freistaat Sachsen angesehen werden könne. Der Vorstand der Partei „Freie Sachsen“, die am 26. Februar 2021 gegründet wurde, setze sich ganz überwiegend aus namhaften sächsischen Rechtsextremisten aus dem Raum Chemnitz und dem Erzgebirgskreis sowie weiteren Personen aus verschiedenen sächsischen Regionen zusammen. Die Partei verfolge nicht nur eine zweifellos rechtsextremistische Agenda, sondern deren Aktivitäten richteten sich auch gegen den Bestand des Bundes. So strebe sie mehr Autonomie für Sachsen und notfalls den „SÄXIT“ an. Für das öffentliche Agieren der Partei sei es typisch, dass sie überregional für die Teil-

nahme an den sachsenweit stattfindenden Protestveranstaltungen mobilisiere. Dabei schienen die Mobilisierungsthemen in hohem Maße austauschbar zu sein. Sowohl die Pandemie, der Russland-Ukraine-Krieg, die Energiekrise und deren wirtschaftliche und sozialen Konsequenzen für die Bevölkerung als auch die Flüchtlingsthematik seien für die „Freien Sachsen“ geeignete Anlässe, um das vorhandene Protestpotenzial zu aktivieren und zu mobilisieren. Strategisch gehe es ihnen „nicht um eine Lösung der konkreten Sorgen und Nöte der Menschen vor Ort, sondern darum, die Ängste breiter Bevölkerungskreise für eigene Zwecke auszunutzen“.

- 19 Zumindest die Zusammenarbeit mit der Partei „Die Heimat“, deren gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Bestrebungen nach den obigen Ausführungen feststehen, sowie die im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2023 (S. 32) dargestellten Aktivitäten von „Die Heimat“-Funktionären bei der Partei „Freie Sachsen“ geben Anlass, die Bestrebungen der letzteren im Hauptsacheverfahren näher zu untersuchen. So sind die handelnden Personen vielfach in beiden Parteien personenidentisch; z. B. ist S. H. „Die Heimat“-Kreisvorsitzender im Erzgebirgskreis und Beisitzer im Landesvorstand und zugleich stellvertretender Vorsitzender der „Freien Sachsen“; M. S. ist „Die Heimat“-Kreisvorsitzender im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und zugleich „Freie Sachsen“-Kreisvorsitzender im selben Landkreis. Zudem kandidierte der „Die Heimat“-Landesvorsitzende P. S. für die „Freien Sachsen“ 2022 als Bürgermeister in St.... und meldete ebenso wie der „Die Heimat“- und „JN“-Funktionär S. T. für die „Freien Sachsen“ mehrfach Versammlungen an. Es wird insbesondere zu untersuchen sein, inwiefern die Versammlungen der „Freien Sachsen“ unter dem Motto „Asylflut stoppen“ noch als legitime Kritik an der Migrationspolitik und illegaler Einwanderung aufgefasst werden können (vgl. auch VG München, Beschl. v. 24. Mai 2019 – M 7 E 19.2503 –, juris Rn. 25, wonach ein entsprechendes Wahlplakat ein vom Schutzbereich des Art. 21 Abs. 1 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erfasstes Werturteil darstellt) oder ob durch sie in Wahrheit die Partei „Die Heimat“ darin unterstützt werden soll, den Staat in diffamierender Art und Weise anzuprangern und dabei die in der Bevölkerung vorhandenen Ängste im Zusammenhang mit dem Anstieg der Asylbewerberzahlen zu schüren, um mit dem Willen zur Überwindung des Systems die aus diesen Ängsten heraus entstandene Protesthaltung der Bevölkerung zu verschärfen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 16. März 2018 – 3 A 556/17 –, juris Rn. 46). Desgleichen ist mit Bezug auf die anderen vom Landesamt für Verfassungsschutz aufgezählten Themen, die die „Freien Sachsen“ aufgreifen, zu prüfen, ob es sich noch um legitime Opposition und demokratischen Meinungskampf oder um Kampf gegen die verfassungsmäßige Ordnung handelt. Dabei wird etwa mit Blick auf das vom Antragsgegner und auch im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2023 (S. 37) erwähnte Informationsblatt über die Corona-Politik der Republik Belarus zu beachten sein, dass dessen Verständnis als drastische und überspitzte Kritik

an den seinerzeit in demokratisch legitimierten Verfahren in Deutschland beschlossenen Freiheitseinschränkungen ausgeschlossen werden müsste, um es als Beleg für eine Verächtlichmachung des parlamentarischen Systems oder gar für die Forderung nach dessen Abschaffung zu verstehen. Auch muss auch in den Blick genommen werden, dass die diesbezügliche Kritik im Programm der „Freien Sachsen“ in deutlich abgeschwächter Form erscheint. Schließlich dürfte die vom Antragsgegner und im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2023 (S. 36) beanstandete Forderung nach einem sog. SÄXIT kaum geeignet sein, der Partei „Freie Sachsen“ verfassungsfeindliche Aktivitäten, gerichtet „gegen den Bestand des Bundes“, nachzuweisen. Zwar kommt es im Unterschied zu dem „Darauf-Ausgehen“ im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG bei dem Merkmal des „Ausgerichtet-Seins“ bzw. des "Sich-Richtens" im Sinne von Art. 21 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2 GG und § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c WaffG nicht darauf an, wie wirksam das aggressiv-kämpferische Handeln einer Vereinigung ist. Vielmehr genügen auch Aktivitäten der Vereinigung, die sich gegen elementare Bestandteile der verfassungsmäßigen Ordnung auf gemeindlicher oder lokaler Ebene in "abgegrenzten Sozialräumen" richten (vgl. BVerfG, Urt. v. 23. Januar 2024 – 2 BvB 1/19 –, juris Rn. 19, 290, Beschl. v. 13. Juli 2018 – 1 BvR 1474/12 –, juris Rn. 144). Jedoch erscheint der Bestand der Bundesrepublik selbst durch den von einer Kleinstpartei geforderten Austritt eines Bundeslandes nicht gefährdet. Ebenso wenig kann der Bestand der Bundesrepublik durch rechtsirrig und abwegige Vorstellungen und Forderungen gefährdet erscheinen, wie sie in dem Programm der „Freien Sachsen“ zum Ausdruck kommen, wenn dort der Begriff SÄXIT in erster Linie mit der Forderung nach weitreichender Autonomie gebracht wird, wie sie angeblich in autonomen Regionen wie Südtirol in Italien, dem Baskenland in Spanien oder Schottland in Großbritannien in vorbildlicher Weise erreicht seien. Gleiches gilt, soweit dort für den Fall, dass die „Berliner Zentralregierung“ nicht bereit sei, die Rechte Sachsens, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, innerhalb der Bundesrepublik neu zu verhandeln, „als äußerstes Mittel“ gefordert wird, von einem sich vermeintlich aus dem Einigungsvertrag ergebenden Kündigungsrecht Gebrauch zu machen oder ein Austrittsrecht, wie es den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten nach Artikel 50 EUV aus der Europäischen Union zustehe, auch auf nationaler Ebene in das Grundgesetz aufzunehmen.

- 20 Damit stellt sich die Erkenntnislage zu verfassungsfeindlichen Bestrebungen der Partei „Freie Sachsen“ nicht in gleicher Weise eindeutig dar wie bei der Partei „Die Heimat“. Sollten diese bestehen und kommt je nach Beantwortung der oben offen gelassenen Fragen in Betracht, dass die bloß passive Teilnahme des Antragstellers an dann nicht mehr vereinzelt Versammlungen, die von Teilorganisationen oder von einzelnen Funktionären einer verfassungsfeindlichen Partei angemeldet werden, bereits die Schwelle zum aggressiven Kampf gegen die verfassungsmäßige Ordnung überschreitet, erweist sich der verfügte Erlaubniswiderruf zumindest nicht als offensichtlich rechtswidrig.

- 21 Anderes ergibt sich auch nicht deshalb, weil eine Ausnahme von dem Regeltatbestand waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a oder c WaffG offensichtlich zu bejahen wäre. Insoweit bedarf es einer einzelfallbezogenen Prüfung, ob die generalisierende Annahme eines waffenrechtlich relevanten Sicherheitsrisikos, die an die in § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG genannten Tatbestände anknüpft, im konkreten Fall tatsächlich tragfähig ist oder ob atypische Umstände vorliegen, die geeignet sein könnten, die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit zu widerlegen. Es müssen diejenigen Fallgestaltungen ausgesondert werden, in denen die vom Gesetzgeber typisierend vorausgesetzte Verbindung zwischen der Verfolgung bzw. Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen und dem Schutzgut des Waffenrechts ausnahmsweise fehlt (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 – 6 C 9.18 –, juris Rn. 35 zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F.; OVG NRW, Beschl. v. 22. März 2024 – 20 B 969/23 –, juris Rn. 47). In den Fällen der Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen einer Partei durch Mitgliedschaft, Wahrnehmung von Parteiämtern oder Mandaten in Parlamenten und Kommunalvertretungen setzt dies – neben einem in waffenrechtlicher Hinsicht beanstandungsfreien Verhalten – grundsätzlich die Feststellung voraus, dass die betreffende Person sich von hetzenden Äußerungen sowie gewaltgeneigten, bedrohenden oder einschüchternden Verhaltensweisen anderer Mitglieder oder Anhänger der Partei unmissverständlich und beharrlich distanziert hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 – 6 C 9.18 –, juris Rn. 36 zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F.; OVG NRW, Beschl. v. 22. März 2024 – 20 B 969/23 –, juris Rn. 49). Ob eine entsprechende ausdrückliche Distanzierung bei bloß passiven Versammlungsteilnehmern – wie dem Antragsteller – ebenfalls zu verlangen ist, dürfte unter Beachtung des Grundrechts aus Art 8 Abs. 1 GG nur dann zu bejahen sein, wenn man annimmt, dass zur Auslegung des Unterstützungsbegriffs in § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c WaffG dieselben Maßstäbe heranzuziehen sind wie zu § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (vgl. oben Rn. 14; BVerwG, Urt. v. 30. Juli 2013 – 1 C 9.12 –, juris Rn. 17, v. 15. März 2005 – 1 C 26.03 –, juris Rn. 27; VG Schleswig-Holstein, Urt. v. 19. Februar 2024 – 7 A 279/23 –, juris Rn. 66 zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c WaffG). Das muss auch in diesem Zusammenhang der Prüfung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.
- 22 c) Ist nach allem der verfügte Erlaubniswiderruf zumindest nicht offensichtlich rechtswidrig, so geht die von den Erfolgsaussichten unabhängige Interessenabwägung zulasten des Antragstellers aus. Aufgrund der gesetzlichen Wertung des § 45 Abs. 5 WaffG, wonach der Widerspruch gegen den Erlaubniswiderruf keine aufschiebende Wirkung hat, sofern die Erlaubnis wegen Entfallens der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 WaffG widerrufen wird, ist dem öffentlichen Interesse an einem Sofortvollzug regelmäßig der Vorrang einzuräumen (SächsOVG, Beschl. v. 4. Juli 2022 – 6 B 61/22 –, juris Rn. 12; v. 3. Dezember 2018 – 3 B 379/18 –, juris Rn. 23; OVG NRW, Beschl. v. 22. März 2024 – 20 B 969/23 –, juris Rn. 54).

Denn das in § 45 Abs. 5 WaffG als besonders gewichtig anerkannte öffentliche Interesse daran, sofort vor einem – potentiell – waffenrechtlich nicht zuverlässigen Waffen- und Munitionsbesitzer geschützt zu werden, überwiegt wegen der mit dem Umgang mit Waffen und Munition verbundenen Gefahren grundsätzlich das gegenläufige Interesse des Antragstellers, bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache Waffen und Munition weiter benutzen bzw. erwerben zu dürfen. Gründe dafür, dass der Antragsteller hierauf in besonderer Weise angewiesen sein könnte, sind weder dargetan noch sonst zu ersehen.

- 23 d) Hinsichtlich der unter Nr. 2 und 3 des angefochtenen Bescheids getroffenen Anordnungen ergibt die nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotene Interessenabwägung ebenfalls, dass das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt. Mit Rücksicht darauf, dass sich der Erlaubniswiderruf nicht als offensichtlich rechtswidrig erweist, gilt Entsprechendes für die daran anknüpfenden Anordnungen, binnen näher bestimmter Fristen die waffenrechtlichen Erlaubnisse zurückzugeben sowie Schusswaffen und Munition binnen näher bestimmter Frist dauerhaft unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen und dies gegenüber der Behörde nachzuweisen. Als Rechtsgrundlage dafür kommt § 46 Abs. 2 Satz 1 WaffG in Betracht, der solche Maßnahmen unter anderem in Anknüpfung an einen verfügten Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis vorsieht. Ausschlaggebend dafür, dass die von den Erfolgsaussichten des Widerspruchs unabhängige Interessenabwägung insoweit zum Nachteil des Antragstellers ausgeht, ist ebenfalls, dass dem öffentlichen Interesse daran, die Allgemeinheit sofort vor dem Umgang mit Waffen und Munition durch eine – potentiell – waffenrechtlich unzuverlässige Person zu schützen, der Vorrang vor dem Interesse des Antragstellers gebührt, bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache weiterhin unmittelbaren Zugriff auf Waffen und Munition sowie die Erlaubnisdokumente zu haben. Dem Antragsteller ist es zuzumuten, einstweilen die Anordnungen zu befolgen. Gründe für eine Unzumutbarkeit hat er auch nicht vorgetragen.

- 24 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

- 25 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.

- 26 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 und 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dehoust

Drehwald

Groschupp